

Swiss Life Funds (CH)

Swiss Small & Mid Cap Equities

Vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts
der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Geprüfter Jahresbericht per 31. Dezember 2025

Geprüfter Jahresbericht per 31. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis	Seite	ISIN
Organisation	3	
Mitteilung an die Anleger	5	
Aktive Anlageverstöße	14	
Kurzbericht der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft an den Verwaltungsrat der Fondsleitung Swiss Life Asset Management AG, Zürich	15	
Swiss Life Funds (CH)		
Swiss Small & Mid Cap Equities	17	I Dis ¹ / CH1269116831 M Dis ² / CH1269116823 R Dis ³ / CH1391871360
Sonstige Informationen	26	

¹ ehemals: I-A2

² ehemals: I-A1

³ ehemals: R-A3

Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Anlagefonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

- a) Für folgende Länder liegt eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit vor: -Schweiz
- b) Anteile dieses Anlagefonds dürfen US-Personen weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

US-Person bedeutet:

- (i) ein US-amerikanischer Staatsbürger (inklusive doppelter oder mehrfacher Staatsbürgerschaft);
- (ii) eine in den USA wohnhafte Person (Resident Alien, der eine Green Card besitzt oder den «Substantial Presence Test» besteht);
- (iii) eine Personengesellschaft oder eine Gesellschaft in den USA oder unter US-Recht oder dem Recht eines US-Bundesstaates;
- (iv) einen Nachlass eines Erblassers, der US-Staatsbürger oder in den USA wohnhaft ist;
- (v) einen Trust, wenn (x) ein US-Gericht gemäss geltendem Gesetz Anordnungen oder Urteile bezüglich wesentlicher Aspekte der Trust-Verwaltung treffen kann und (y) eine oder mehrere US-Personen die Befugnis haben, die wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren;
- (vi) eine Person, die dem US-amerikanischen Steuerrecht aus anderen Gründen unterliegt (unter anderem doppelter Wohnsitz, Ehepartner mit gemeinsamer Einreichung, Verzicht auf US-Staatsbürgerschaft oder langfristige, dauerhafte Niederlassung in den USA).

Dieser Absatz und die hier verwendeten Begriffe sind in Übereinstimmung mit dem US Internal Revenue Code auszulegen.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

Internetadresse

www.swisslife-am.com

Organisation

Fondsleitung

Swiss Life Asset Management AG
General-Guisan-Quai 40
8002 Zürich

Verwaltungsrat

Präsident

Per Erikson

Group Chief Investment Officer und Mitglied der Konzernleitung der Swiss Life-Gruppe, mit Verwaltungsmandaten innerhalb der Swiss Life-Gruppe

Mitglieder

Pascal Kistler

Head Legal & Compliance Swiss Life Asset Managers, Swiss Life Investment Management Holding AG

Beat Kunz

mit einer Mitgliedschaft in einem Anlageausschuss einer Swiss Life-Stiftung, stellvertretender Leiter des Anlageausschusses der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern und Mitglied des Anlageausschusses der Atupri Gesundheitsversicherung

Dr. Rolf Aeberli

Head Corporate Mandates Swiss Life AG, mit Verwaltungsmandaten innerhalb der Swiss Life-Gruppe, Präsident des Verwaltungsrates der First Swiss Mobility 2022-1 AG, der First Swiss Mobility 2023-1 AG, der First Swiss Mobility 2023-2 AG und der RWA Consulting AG sowie Mitglied des Verwaltungsrates der Zwei Wealth Experts AG

Geschäftsleitung

Robin van Berkel

CEO, mit Verwaltungsmandaten innerhalb der Swiss Life-Gruppe

Daniel Berner

Stellvertretender CEO, Bereichsleiter Securities, Mitglied des Verwaltungsrates der Swiss Credit Partners AG

Paolo di Stefano

Bereichsleiter Real Estate, mit Verwaltungsmandaten innerhalb der Swiss Life-Gruppe

Christoph Gisler

Bereichsleiter Infrastructure Equity, mit Verwaltungsmandaten innerhalb der Swiss Life-Gruppe

Jan Grunow

Bereichsleiter Operations, mit einem Stiftungsratsmandat innerhalb der Swiss Life-Gruppe

Mark Fehlmann

Bereichsleiter Sales & Marketing, mit einem Verwaltungsmandat innerhalb der Swiss Life-Gruppe

Depotbank

UBS Switzerland AG
Bahnhofstrasse 45
8001 Zürich

Prüfgesellschaft

PricewaterhouseCoopers AG
Birchstrasse 160
8050 Zürich

Übertragung der Fondsadministration

Folgende Teilaufgaben sind an die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, übertragen: Buchhaltung, Steuern, Berechnung von Vergütungen, NAV-Berechnung, Kursinformationen, Kontrolle der Einhaltung der reglementarischen Anlage Richtlinien und Erstellen von Halbjahres- und Jahresberichten. Die UBS Fund Management (Switzerland) AG ist als Fondsleitung von Wertschriften-, Spezial- und Immobilienfonds seit ihrer Gründung im Jahre 1959 im Fondsgeschäft tätig und bietet Dienstleistungen im administrativen Bereich für Kollektivanlagen an.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung Swiss Life Asset Management AG und der UBS Fund Management (Switzerland) AG abgeschlossener Vertrag.

Weiterdelegation

Die Administration des Anlagefonds, insbesondere Führung der Buchhaltung, Berechnung der Nettoinventarwerte, Steuerabrechnungen, Betrieb der IT-Systeme sowie Erstellung der Rechenschaftsberichte, ist an Northern Trust Global Services SE, Leudelange, Luxembourg, Zweigniederlassung Basel, weiterdelegiert. Die genaue Ausführung dieser Arbeiten ist in einem zwischen UBS Fund Management (Switzerland) AG und Northern Trust Global Services SE, Leudelange, Luxembourg, Zweigniederlassung Basel abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Übertragung weiterer Teilaufgaben

Die interne Revision ist an das Konzernrevisorat der Swiss Life-Gruppe übertragen. Weitere Teilaufgaben im Bereich Legal & Compliance und Risk Management sind an die Swiss Life Investment Management Holding AG übertragen. IT-Infrastrukturdienstleistungen, Applikationsentwicklung und -betrieb sowie IT- Risk Management und IT-Security sind an die Swiss Life Investment Management Holding AG übertragen. Die Beauftragten zeichnen sich durch ihre langjährige Erfahrung in den übertragenen Bereichen aus. Die genaue Ausführung der Aufträge regeln zwischen der Fondsleitung Swiss Life Asset Management AG und den Beauftragten abgeschlossene Verträge.

Zahlstelle

UBS Switzerland AG
Bahnhofstrasse 45
8001 Zürich

Mitteilung an die Anleger

Der Fondsvertrag des «Swiss Life Funds (CH) Swiss Small & Mid Cap Equities» wurde geändert. Die Publikation wurde am 26. September 2025 auf Swiss Fund Data veröffentlicht. Die Änderungen wurden von der FINMA zunächst am 30. Oktober 2025 genehmigt. Am 11. November 2025 hat die FINMA eine neue Verfügung erlassen, welche die Verfügung vom 30. Oktober 2025 ersetzt. Der angepasste Fondsvertrag ist am 31. Oktober 2025 in Kraft getreten. Anschliessend finden Sie die erschienene Mitteilung.

Der Fondsvertrag ist bei der Fondsleitung sowie am Hauptsitz und an den Niederlassungen der Depotbank kostenlos erhältlich.

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006, Art. 27 Abs. 2 KAG

Swiss Life Funds (CH) Swiss Small & Mid Cap Equities

Vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Swiss Life Asset Management AG, Zürich, als Fondsleitung, und UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen gemäss Art. 27 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) die nachfolgend erwähnten Änderungen im Fondsvertrag des oben aufgeführten Anlagefonds vorzunehmen. Die vorgesehenen Änderungen betreffen insbesondere die Schaffung von neuen Anteilklassen sowie die Umbenennung von bestehenden Anteilklassen. Zudem erfolgt eine Angleichung der Bestimmungen und des Wortlautes an den aktualisierten Musterfondsvertrag der Asset Management Association Switzerland (AMAS). Darüber hinaus werden im gesamten Fondsvertrag redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die Anleger des oben erwähnten Anlagefonds werden hiermit über die nachfolgenden Änderungen des Fondsvertrages informiert:

§ 3 Die Fondsleitung

In § 3 Ziff. 2 wird die Bestimmung im Hinblick auf die Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht gemäss den Vorgaben des Musterfondsvertrags angepasst. Die Bestimmung in § 3 Ziff. 2 lautet neu wie folgt:

«2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich

die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.»

Weiter wird in § 3 Ziff. 5 der Verweis hinsichtlich der Umwandlung in eine andere Rechtsform gemäss den Vorgaben des Musterfondsvertrages ergänzt. Die Bestimmung in § 3 Ziff. 5 lautet neu wie folgt:

«5. Die Fondsleitung kann den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen, gemäss den Bestimmungen von § 25 in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage umwandeln oder gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.»

§ 4 Die Depotbank

In § 4 Ziff. 2 wird die Bestimmung im Hinblick auf die Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht gemäss den Vorgaben des Musterfondsvertrags angepasst. Die Bestimmung in § 4 Ziff. 2 lautet neu wie folgt:

«2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.»

Weiter wird die Bestimmung in § 4 Ziff. 9 hinsichtlich der Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds ersatzlos aufgehoben, da kein wesentlicher Teil in Zielfonds angelegt werden kann.

§ 5 Die Anleger

Die Bestimmung in § 5 Ziff. 7 im Hinblick auf das Soft Closing wird ersatzlos aufgehoben, da die Bestimmung von den Vorgaben des Musterfondsvertrages abweicht.

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

Die Bestimmungen in § 6 Ziff. 4 zu den Anteilsklassen werden dahingehend angepasst, als dass die Anteilsklassen «R Cap», «I Cap», «AM Cap», «AM Dis» und «M Cap» neu geschaffen werden. Zusätzlich werden die Anteilsklassen «R-A3» in «R Dis», «I-A2» in «I Dis» und «I-A1» in «M Dis» umbenannt. Im Rahmen der Anpassung wird jeder neu geschaffenen sowie umbenannten Anteilsklasse eine neue Beschreibung zugeordnet. Die Bestimmungen in § 6 Ziff. 4 lauten neu wie folgt:

«4. Zurzeit bestehen die folgenden Anteilsklassen:

- Anteilsklasse R Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen allen Anlegern offen. Die Erträge werden thesauriert.
 - Anteilsklasse R Dis: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen allen Anlegern offen. Die Erträge werden ausgeschüttet.
 - Anteilsklasse I Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG offen. Die Erträge werden thesauriert.
 - Anteilsklasse I Dis: Die Anteile der Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG offen. Die Erträge werden ausgeschüttet.
 - Anteilsklasse AM Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen oder mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG, der einen bestehenden Kooperationsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG hat, einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben. Der Vermögensverwaltungs- oder der andere entgeltliche Finanzdienstleistungsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen bedarf für den Einsatz der Anteilsklasse AM Cap einer Zusatzvereinbarung. Ausgeschlossen sind qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG sowie vermögende Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG. Nicht für diese Anteilsklasse qualifiziert ist der Umbrella-Fonds «Swiss Life Funds III (CH)» mit seinen Teilvermögen, die bis zum 31. Dezember 2025 lanciert wurden. Die Erträge werden thesauriert.
 - Anteilsklasse AM Dis: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen oder mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG, der einen bestehenden Kooperationsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG hat, einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienst-
- mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen oder mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG, der einen bestehenden Kooperationsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG hat, einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben. Der Vermögensverwaltungs- oder der andere entgeltliche Finanzdienstleistungsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen bedarf für den Einsatz der Anteilsklasse AM Dis einer Zusatzvereinbarung. Ausgeschlossen sind qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG sowie vermögende Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG. Nicht für diese Anteilsklasse qualifiziert ist der Umbrella-Fonds «Swiss Life Funds III (CH)» mit seinen Teilvermögen, die bis zum 31. Dezember 2025 lanciert wurden. Die Erträge werden ausgeschüttet.
- Anteilsklasse M Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen oder mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG, der einen bestehenden Kooperationsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG hat, einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben, und welche sich gemäss der Verrechnungssteuergesetzgebung und der Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Der Vermögensverwaltungs- oder der andere entgeltliche Finanzdienstleistungsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen bedarf für den Einsatz der Anteilsklasse M Cap einer Zusatzvereinbarung. Nicht für diese Anteilsklasse qualifiziert ist der Umbrella-Fonds «Swiss Life Funds III (CH)» mit seinen Teilvermögen, die bis zum 31. Dezember 2025 lanciert wurden. Die Erträge werden thesauriert.
 - Anteilsklasse M Dis: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen oder mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG, der einen bestehenden Kooperationsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG hat, einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienst-

leistungsvertrag abgeschlossen haben, und welche sich gemäss der Verrechnungssteuergesetzgebung und der Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Der Vermögensverwaltungs- oder der andere entgeltliche Finanzdienstleistungsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen bedarf für den Einsatz der Anteilsklasse M Dis einer Zusatzvereinbarung. Nicht für diese Anteilsklasse qualifiziert ist der Umbrella-Fonds «Swiss Life Funds III (CH)» mit seinem Teilvermögen, die bis zum 31. Dezember 2025 lanciert wurden. Die Erträge werden ausgeschüttet.»

Weiter wird in § 6 Ziff. 5 eine neue Bestimmung für die buchmässige Führung der Anteile gemäss den Vorgaben des Musterfondsvertrages ergänzt. Dabei wird in der Bestimmung in § 6 Ziff. 5 ergänzt, dass für die Anteilsklassen «M Cap» und «M Dis» die buchmässige Führung der Anteile grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen hat. Die Bestimmung in § 6 Ziff. 5 lautet wie folgt:

- «5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.

Die buchmässige Führung der Anteile der Anteilsklassen M Cap und M Dis hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Die Zeichnung und die Rücknahme der Anteile der Anteilsklassen M Cap und M Dis muss überdies über ein dafür vorgesehenes Depot lautend auf den Namen des Anlegers bei der Depotbank erfolgen.

Die Fondsleitung kann in Absprache mit der Depotbank für Anleger unter Ausschluss von Drittbanken und anderen Finanzintermediären, die Anteile für Dritte halten, ausnahmsweise die Verbuchung bei einer Drittbank genehmigen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind und wofür folgende Bedingungen gelten: (A) der Anleger ist verpflichtet, (i) seine Anteile nicht bzw. nicht ohne vorgängige Zustimmung der Fondsleitung in Absprache mit der Depotbank an Dritte zu übertragen, (ii) die Drittbank gegenüber der Depotbank und der Fondsleitung vom Bankkundengeheimnis zu befreien und die Drittbank zu ermächtigen bzw. zu beauftragen, seine Identität sowie Angaben über seine Kundenbeziehung mit der Drittbank gegenüber der Depotbank und der Fondsleitung ausschliesslich zu den in § 5 Ziff. 1 genannten Zwecken offenzulegen; (B) die Drittbank verpflichtet sich, (iii) Instruktionen an die Depotbank in Bezug auf die Anteile nur unter Einhaltung der hier erwähn-

ten Voraussetzungen und Bedingungen, namentlich unter Wahrung derjenigen in (A)(i), zu erteilen, (iv) die Anteile jederzeit in einem auf den Anleger rubrizierten Depot der Drittbank bei der Depotbank zu halten; (C) der Anleger und die Drittbank verpflichten sich, (v) die von der Depotbank und der Fondsleitung geforderten Formalitäten und Nachweise zu unterzeichnen und beizubringen und Informationen zu liefern sowie (vi) allfällige weitere von der Fondsleitung und der Depotbank verlangten Voraussetzungen zu erfüllen bzw. Bedingungen zu akzeptieren.

Bei Nichterfüllung oder bei nachträglichem Wegfall dieser Voraussetzung und Bedingungen können die Anteile des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 7 und 8 zwangsweise zurückgenommen werden. Die Anteile sind nicht lieferfähig.»

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

Die Bestimmung in § 7 Ziff. 2 hinsichtlich der Überschreitung der Beschränkungen infolge von Marktveränderungen wird gemäss den Vorgaben des Musterfondsvertrages angepasst und ergänzt. Die Bestimmung in § 7 Ziff. 2 lautet neu wie folgt:

- «2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden die Anlagevorschriften aktiv verletzt, namentlich durch Käufe oder Verkäufe, so müssen die Anlagen unverzüglich auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Wird den Anlegern ein aufgrund eines solchen aktiven Anlageverstosses entstandener Schaden nicht ersetzt, so ist der Anlageverstoss der Prüfgesellschaft unverzüglich mitzuteilen und so rasch wie möglich in den Publikationsorganen zu veröffentlichen. Die Mitteilung und die Veröffentlichung müssen eine konkrete Umschreibung des Anlageverstosses und des für die Anleger entstandenen Schadens umfassen. Im Jahresbericht wird über sämtliche aktiven Anlageverstösse Bericht erstattet. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wiederherzustellen.»

§ 8 Anlagepolitik

Die Bestimmung in § 8 Ziff. 2 hinsichtlich des Anlageziels wird ergänzt, indem neuerdings präzisiert wird, dass es sich bei den Anlagen um Beteiligungswertpapiere und -rechte von kleineren und mittleren Schweizer Unternehmen handelt. Die Bestimmung in § 8 Ziff. 2 lautet neu wie folgt:

«2. Das Anlageziel des Anlagefonds besteht in der Erzielung langfristigen Kapitalwachstums durch direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte von kleineren und mittleren Schweizer Unternehmen.

Als Schweizer Unternehmen gelten in diesem Zusammenhang Beteiligungswertpapiere und -rechte im Sinne von Ziff. 1 Bst. a von Unternehmen, die im «SPI EXTRA® Total Return» enthalten sind.»

Weiter wird die Bestimmung in § 8 Ziff. 3 im Hinblick auf Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen um den Begriff «offenen» ergänzt. Neuerdings wird klargestellt, dass es sich um Anteile anderer offenen kollektiven Kapitalanlagen handelt. Die Bestimmung in § 8 Ziff. 3 lautet neu wie folgt:

«3. Im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik sind die folgenden Anlagen zulässig:

- a) [keine Änderungen]
- b) [keine Änderungen]
- c) [keine Änderungen]
- d) [keine Änderungen]
- e) [keine Änderungen]
- f) Anteile anderer offenen kollektiven Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in die oben erwähnten Anlagen investieren.»

Schliesslich wird die Bestimmung in § 8 Ziff. 8 hinsichtlich der Liquidität gemäss den Vorgaben des Musterfondsvertrages angepasst. Die Bestimmung in § 8 Ziff. 8 lautet neu wie folgt:

«8. Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Anlagefonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagements werden im Prospekt offengelegt.»

§ 10 Effektenleihe

Die Bestimmung in § 10 Ziff. 9 im Hinblick auf den maximal zulässigen Grenzwert für Effektenleihen am Fondsvermögen sowie die damit verbundenen Risiken wird gemäss den Vorgaben des Musterfondsvertrages ergänzt. Die Bestimmung in § 10 Ziff. 9 lautet wie folgt:

«9. Der relative maximale Grenzwert für Effektenleihen beträgt 25% des Fondsvermögens. Die Effektenleihe ist mit Risiken verbunden. Die Effektenleihe hat zur Folge, dass das Eigentum an den verliehenen Effekten an den Borger übertragen wird. Mit Ausnahme von Fällen, in denen das Engagement der Fondsleitung durch Sicherheiten gedeckt

ist, geht die Fondsleitung das Risiko ein, dass der Borger Konkurs geht, zahlungsunfähig wird, betrieben wird oder vergleichbaren Verfahren unterzogen wird oder dass die Vermögenswerte des Borgers gepfändet oder gesperrt werden (Gegenparteiisiko). Die Effektenleihe beeinflusst das Marktrisiko und das Liquiditätsrisiko von Wertpapieren nicht.»

§ 15 Risikoverteilung

Die Bestimmung in § 15 Ziff. 8 hinsichtlich der Anlage in Anteile desselben Zielfonds wird angepasst. Neuerdings wird klargestellt, dass sich die Anlage auf Anteile derselben anderen offenen kollektiven Kapitalanlagen bezieht. Die Bestimmung in § 15 Ziff. 8 lautet neu wie folgt:

«8. Die Fondsleitung darf maximal 20% des Fondsvermögens in Anteilen derselben anderen offenen kollektiven Kapitalanlage anlegen.»

Weiter wird die Bestimmung in § 15 Ziff. 10 im Hinblick auf die Beschränkung desselben Emittenten und anderer kollektiven Kapitalanlagen angepasst, indem der Begriff «offenen» ergänzt wird. Neuerdings wird klargestellt, dass sich die Beschränkung auf Anteile an anderen offenen kollektiven Kapitalanlagen bezieht. Die Bestimmung in § 15 Ziff. 10 lautet neu wie folgt:

«10. Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen maximal je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie maximal 25% der Anteile an anderen offenen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen offenen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.»

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

Die Bestimmung in § 16 Ziff. 1 im Hinblick auf die Berechnung des Nettoinventarwertes des Anlagefonds und des Anteils der einzelnen Anteilsklassen wird gemäss den Vorgaben des Musterfondsvertrages angepasst. Die Bestimmung in § 16 Ziff. 1 lautet neu wie folgt:

«1. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Anteilsklassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt.»

Weiter wird die Bestimmung in § 16 Ziff. 7 hinsichtlich der Berücksichtigung der Nebenkosten erweitert. Dabei werden auch die Umstände, bei welchen die Fondsleitung die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen kann, angepasst. Die Bestimmung in § 16 Ziff. 7 lautet neu wie folgt:

«7. Falls an einem Bewertungstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des Anlagefonds zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Nettoinventarwert des Anlagefonds erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden die Nebenkosten einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegung zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Anlagefonds führt. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegung einen Rückgang der Anzahl der Anteile des Anlagefonds bewirkt. Die Berücksichtigung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 17 Ziff. 7 gestattet sowie beim Wechsel zwischen Anteilsklassen innerhalb des Anlagefonds. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss Satz 1 dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert.

Die Fondsleitung kann, anstelle der oben erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Anpassung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z.B. Höhe des Betrages, allgemeine Marktsituation usw.) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Anpassung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen.

In den in § 17 Ziff. 4 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 2% des Nettoinventarwerts überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.»

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Bestimmung in § 17 Ziff. 1 wird dahingehend ergänzt, dass die Modalitäten der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Anteilen präzisiert werden. Die Bestimmung in § 17 Ziff. 1 lautet neu wie folgt:

«1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens am Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.

Fondsanteile werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Ein Bankwerktag ist jeder Tag, der in Zürich ein Bankarbeitstag ist. Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten inkl. 24. Dezember, Neujahr inkl. 31. Dezember, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börse bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von Ziff. 4 vorliegen.»

Weiter wird die Bestimmung in § 17 Ziff. 2 im Hinblick auf die Belastung der Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen erweitert. Die Bestimmung in § 17 Ziff. 2 lautet neu wie folgt:

«2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen bzw. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden gemäss der Swinging Single Pricing-Methode (vgl. § 16 Ziff. 7) belastet. Die Berücksichtigung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 17 Ziff. 7 gestattet sowie beim Wechsel zwischen Anteilsklassen innerhalb eines Anlagefonds.»

Schliesslich wird die Bestimmung in § 17 Ziff. 7 hinsichtlich der Sachauslage erweitert. Es wird klargestellt, dass für Direktanlagen aus den Anteilsklassen «R Cap», «R Dis», «I Cap» und «I Dis» die Sachauslage, mit Ausnahme der Sachauslage während des Gating-Verfahrens gemäss § 17 Ziff. 8, nicht zulässig ist. Die Bestimmung in § 17 Ziff. 7 lautet neu wie folgt:

«7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet («Sacheinlage» oder «contribution in kind» genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage» oder «redemption in kind»). Für Direktanlagen aus den Anteilsklassen «R Cap», «R Dis», «I Cap» und «I Dis» ist die Sachauslage, mit Ausnahme der Sachauslage während des Gating-Verfahrens gemäss Ziff. 8, nicht zulässig. Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen und Sachauslagen zuzulassen.

[keine Änderungen]»

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

In § 18 Ziff. 3 wird eine neue Bestimmung im Hinblick auf die Auszahlung des Liquidationsbetrags im Falle der Auflösung des Anlagefonds ergänzt. Die Bestimmung in § 18 Ziff. 3 lautet wie folgt:

«3. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrags im Falle der Auflösung des Anlagefonds belastet die Depotbank dem Anleger auf dem Inventarwert seiner Anteile eine Kommission von maximal 0.50% des Auszahlungsbetrages.»

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

Die Bestimmungen in § 19 Ziff. 1 werden dahingehend angepasst, dass bei den Anteilsklassen «R Cap», «R Dis», «I Cap» und «I Dis» eine Verwaltungskommission dem Fondsvermögen belastet wird, wohingegen bei den Anteilsklassen «AM Cap», «AM Dis», «M Cap» und «M Dis» eine Administrationskostenpauschale dem Fondsvermögen belastet wird. Die Bestimmungen in § 19 Ziff. 1 lauten neu wie folgt:

«1. a) Für die Anteilsklassen R Cap und R Dis belastet die Fondsleitung für Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit dem Anlagefonds eine Verwaltungskommission von jährlich maximal 2.00% des Nettofondsvermögens des Anlagefonds, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende

ausbezahlt wird (Verwaltungskommission inkl. Vertriebskommission).

b) Für die Anteilsklassen I Cap und I Dis belastet die Fondsleitung für Leitung, die Vermögensverwaltung dem Anlagefonds eine Verwaltungskommission von jährlich maximal 1.00% des Nettofondsvermögens des Anlagefonds, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).

c) Für die Anteilsklassen AM Cap, AM Dis, M Cap und M Dis belastet die Fondsleitung dem Fondsvermögen keine Verwaltungskommission. Die Entschädigung für die Leitung (ohne die Fondsadministration) und die Vermögensverwaltung werden gemäss § 6 Ziff. 4 im Rahmen der genannten Verträge direkt bei den Anlegern oder bei Vorliegen eines Kooperationsvertrages mit der Swiss Life Asset Management AG beim Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG erhoben. Für die Fondsadministration und die Nebenkosten gemäss § 19 Ziff. 3 mit Ausnahme der Kosten gemäss § 19 Ziff. 3 Bst. a belastet die Fondsleitung dem Anlagefonds eine Administrationskostenpauschale von jährlich maximal 0.10% des Nettofondsvermögens des Anlagefonds, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Administrationskostenpauschale).

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission bzw. der Administrationskostenpauschale ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.»

Weiter wird der Höchstsatz der Depotbankkommission in der Bestimmung in § 19 Ziff. 2 von bislang 0.25 % auf 0.10% gesenkt. Die Bestimmung in § 19 Ziff. 2 lautet neu wie folgt:

«2. Für die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Depotbankkommission von jährlich maximal 0.10% des Nettofondsvermögens des Anlagefonds, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Depotbankkommission).

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.»

Zudem wird die Bestimmung in § 19 Ziff. 4 zu den Kosten gemäss § 19 Ziff. 3 Bst. a den Vorgaben des Musterfondsvertrages angepasst. Die Bestimmung in § 19 Ziff. 4 lautet neu wie folgt:

«4. Die Kosten nach Ziff. 3 Bst. a (mit Ausnahme von den Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen) werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.»

Schliesslich wird die Bestimmung in § 19 Ziff. 6 hinsichtlich der Verwaltungskommission der Zielfonds ersatzlos aufgehoben, da kein wesentlicher Teil in Zielfonds angelegt werden kann.

§ 22

Die Bestimmung in § 22 Ziff. 1 wird gemäss den Vorgaben des Musterfondsvertrages angepasst und ergänzt. Die Bestimmung in § 22 Ziff. 1 lautet neu wie folgt:

«1. Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilklassen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit dem Fondsvermögen zur Thesaurierung hinzugefügt.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen.

Vorbehalten bleiben allfällige bei der Thesaurierung erhobene Steuern und Abgaben.

Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilklassen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vorsehen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Anlagefonds oder einer Anteilskasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Anlagefonds oder der Anteilsklasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Anlagefonds oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Anlagefonds bzw. der Anteilsklasse beträgt.»

§ 24 Vereinigung

Die Bestimmung in § 24 Ziff. 2 Bst. c hinsichtlich der Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften wird erweitert. Weiter wird die Bestimmung in § 24 Ziff. 2 Bst. c im Hinblick auf die Rücknahmebedingungen gemäss den Vorgaben des Musterfondsvertrages ersatzlos aufgehoben. Die Bestimmung in § 24 Ziff. 2 Bst. c lautet neu wie folgt:

«2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:

- d) [keine Änderungen]
- e) [keine Änderungen]
- f) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrags und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahme-Kommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspeisen, Steuern und Abgaben usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
- g) [keine Änderungen]
- h) [keine Änderungen]

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 3 Bst. b, d und e.»

§ 25 Umwandlung in eine andere Rechtsform

In § 25 werden neue Bestimmungen zur Umwandlung in eine andere Rechtsform gemäss den Vorgaben des Musterfondsvertrages ergänzt. Die Bestimmungen in § 25 lauten wie folgt:

«1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des/der umgewandelten

Anlagefonds zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Anlagefonds erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird das umgewandelte Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Anlagefonds, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.

1. Der Anlagefonds darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:

- i) Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
- j) Der Anlagefonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
- k) Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:

- Die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikoverteilung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwertes,
 - Die Verwendung von Nettoerlösen und Veräusserungsgewinnen aus der Veräusserung von Gegenständen und Rechten,
 - Die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung,
 - Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschläge sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Fondsvermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechtsformspezifischer Nebenkosten der SICAV,
 - Die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme,
 - Die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV,
 - Das Publikationsorgan;
- l) Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;

m) Dem Anlagefonds oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.

2. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.

3. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Anlagefonds und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Anlagefonds.

4. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Anlagefonds festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.

5. Die Prüfgesellschaft des Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.

6. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen weiter.

7. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.»

Daneben werden im gesamten Fondsvertrag des oben aufgeführten Anlagefonds Anpassungen des Wortlauts vorgenommen, welche keine inhaltlichen Auswirkungen haben.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2bis i.V.m. Art. 35a Abs. 1 und 2 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 Bst. a bis g KKV erstreckt. Damit unterliegen die aufgeführten Änderungen der Prüfung und der Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA, ausser die Änderungen in den Bestimmungen § 3, § 4, § 16, § 17, § 18, § 19, § 22, § 24 und § 25.

Dieser Publikationstext wird am 26. September 2025 auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch) veröffentlicht.

Anleger, welche gegen die vorgesehenen Änderungen des Fondsvertrags Einwendungen erheben wollen, müssen dies innert 30 Tagen seit der Publikation gegenüber der Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern) geltend machen (Art. 27 Abs. 3 KAG). Den bestehenden Anlegern steht zudem das Recht zu, die Auszahlung ihrer Anteile zu verlangen.

Gegen die Auflegung einer Anteilsklasse ist das Einwendungsrecht des Anlegers gemäss Art. 40 Abs. 3 KKV i.V.m. Art. 27 KAG und gemäss § 6 Ziff. 2 i.V.m. § 27 Fondsvertrag ausgeschlossen.

Die Vertragsänderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können bei der Fondsleitung, der Depotbank und jedem Vertreiber kostenlos bezogen werden.

Zürich, 26. September 2025

Die Fondsleitung

Swiss Life Asset Management AG, General-Guisan-Quai
40, 8002 Zürich

Die Depotbank

UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich

Aktive Anlageverstöße

In der letzten Berichtsperiode sind keine aktiven Anlageverstöße zu verzeichnen.

Kurzbericht der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft an den Verwaltungsrat der Fondsleitung Swiss Life Asset Management AG, Zürich

Kurzbericht zur Prüfung der Jahresrechnung

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung des Anlagefonds Swiss Life Funds (CH) Swiss Small & Mid Cap Equities - bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2025, der Erfolgsrechnung für das dann endende Jahr, den Angaben über die Verwendung des Erfolges und die Offenlegung der Kosten sowie den weiteren Angaben gemäss Art. 89 Abs. 1 Bst. b -h des schweizerischen Kollektivanlagengesetzes (KAG) - geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die beigefügte Jahresrechnung dem schweizerischen Kollektivanlagengesetz, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Fondsvertrag und dem Prospekt.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft für die Prüfung der Jahresrechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind vom Anlagefonds sowie der Fondsleitung unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Verwaltungsrat der Fondsleitung ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Jahresbericht enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats der Fondsleitung für die Jahresrechnung

Der Verwaltungsrat der Fondsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Kollektivanlagengesetz, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Fondsvertrag und dem Prospekt und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Umbrella-Fonds abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit dem Verwaltungsrat der Fondsleitung unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

PricewaterhouseCoopers AG

Andreas Scheibli
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Prüfer

Michael Zobrist
Zugelassener Revisionsexperte

Zürich, 15. April 2026

Swiss Life Funds (CH)

Swiss Small & Mid Cap Equities

Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen

Wichtigste Daten

	ISIN	31.12.2025	31.12.2024
Nettofondsvermögen in CHF		269 981 911.44	220 925 398.93
Klasse I Dis^{1/2}	CH1269116831		
Nettoinventarwert pro Anteil in CHF		123.19	105.89
Ausgabe- und Rücknahmepreis pro Anteil in CHF ³		123.19	105.89
Anzahl Anteile im Umlauf		125 379.8990	19 543.0000
Klasse M Dis^{1/4}	CH1269116823		
Nettoinventarwert pro Anteil in CHF		123.52	106.28
Ausgabe- und Rücknahmepreis pro Anteil in CHF ³		123.52	106.28
Anzahl Anteile im Umlauf		2 059 180.0000	2 059 180.0000
Klasse R Dis^{5/6}	CH1391871360		
Nettoinventarwert pro Anteil in CHF		114.06	98.76
Ausgabe- und Rücknahmepreis pro Anteil in CHF ³		114.06	98.76
Anzahl Anteile im Umlauf		1 643.0000	100.0000

¹ Erstemission per 30.6.2023

² ehemals: I-A2

³ siehe Ergänzende Angaben

⁴ ehemals: I-A1

⁵ Erstemission per 2.12.2024

⁶ ehemals: R-A3

Performance³

	Währung	2025	2023/2024
Klasse I Dis ²	CHF	18.2%	5.9% ¹
Klasse M Dis ⁴	CHF	18.5%	6.3% ¹
Klasse R Dis ⁶	CHF	17.7%	-1.2% ⁵
Referenzindex:			
SPI EXTRA [®] TR	CHF	16.9%	0.6% ⁷
SPI EXTRA [®] TR	CHF	16.9%	-0.5% ⁸

¹ Die Performance wurde für den Zeitraum vom 30.06.2023 - 31.12.2024 berechnet.

² ehemals: I-A2

³ Das Teilvermögen verfügt (gemäss Fondsvertrag) über keine Benchmark, daher erfolgt kein Vergleich der Fondsperformance mit einer Benchmark.

⁴ ehemals: I-A1

⁵ Die Performance wurde für den Zeitraum vom 02.12.2024 - 31.12.2024 berechnet.

⁶ ehemals: R-A3

⁷ Performance des Referenzindex der Klassen M Dis und I Dis seit Lancierung am 30.06.2023

⁸ Performance des Referenzindex der Klasse R Dis seit Lancierung am 02.12.2024

Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende und zukünftige Entwicklung dar.

Die Performanceangaben lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt.

Struktur des Wertpapierportfolios (ungeprüft)

Die 10 grössten Positionen in % des Gesamtfondsvermögens	
Sandoz Group AG	8.99
Galderma Group AG	8.81
Lindt & Spruengli AG	8.72
SGS SA	6.31
Roche Holding AG	4.95
Swissquote Group Holding Ltd	3.81
Galenica AG	3.65
Temenos AG	3.53
Adecco Group AG	3.46
BKW AG	3.23
Übrige	43.06
Total	98.52

Obige Prozentsätze können Rundungsdifferenzen enthalten.

Vermögensrechnung

	31.12.2025	31.12.2024
	CHF	CHF
Verkehrswerte		
Bankguthaben		
– auf Sicht	3 591 279.61	1 844 055.86
Effekten		
– Aktien und andere Beteiligungspapiere	266 076 114.85	218 767 943.17
Sonstige Vermögenswerte	395 142.02	455 826.96
Gesamtfondsvermögen	270 062 536.48	221 067 825.99
Andere Verbindlichkeiten	-80 625.04	-142 427.06
Nettofondsvermögen	269 981 911.44	220 925 398.93

Erfolgsrechnung

	1.1.2025-31.12.2025	30.6.2023-31.12.2024
	CHF	CHF
Ertrag		
Erträge der Bankguthaben	3 430.58	21 572.97
Negativzinsen	-4 588.49	0.00
Erträge der Effekten		
– aus Aktien und anderen Beteiligungspapieren	4 509 534.33	4 789 684.24
Erträge der Effektenleihe	2 876.57	17 059.40
Einkauf in laufende Nettoerträge bei der Ausgabe von Anteilen	170 749.47	191 679.38
Total Ertrag	4 682 002.46	5 019 995.99
Aufwand		
Passivzinsen	0.00	-292.85
Reglementarische Kommissionsvergütung an die Fondsleitung Klasse I Dis ¹	-31 512.00	-4 839.32
Reglementarische Kommissionsvergütung an die Fondsleitung Klasse M Dis ²	-501 529.35	-696 919.70
Reglementarische Kommissionsvergütung an die Fondsleitung Klasse R Dis ³	-1 106.38	-7.02
Reglementarische Kommissionsvergütung an die Depotbank	-15 812.44	-18 298.83
Sonstige Aufwendungen	-80.00	-100.00
Ausrichtung laufender Nettoerträge bei der Rücknahme von Anteilen	-31 384.29	-241.75
Total Aufwand	-581 424.46	-720 699.47
Nettoertrag	4 100 578.00	4 299 296.52
Realisierte Kapitalgewinne und -verluste	17 217 604.20	1 117 507.35
Realisierter Erfolg	21 318 182.20	5 416 803.87
Nicht realisierte Kapitalgewinne und -verluste	19 296 478.82	12 663 810.05
Gesamterfolg	40 614 661.02	18 080 613.92

Verwendung des Erfolges

	1.1.2025-31.12.2025	30.6.2023-31.12.2024
	CHF	CHF
Nettoertrag des Rechnungsjahres	4 100 578.00	4 299 296.52
Vortrag des Vorjahres	45 546.57	0.00
Zur Verteilung verfügbarer Erfolg	4 146 124.57	4 299 296.52
Zur Ausschüttung an die Anlegerinnen und Anleger vorgesehener Erfolg	-4 108 423.84	-4 253 749.95
Vortrag auf neue Rechnung	37 700.73	45 546.57

¹ ehemals: I-A2

² ehemals: I-A1

³ ehemals: R-A3

Veränderung des Nettofondsvermögens

	1.1.2025-31.12.2025	30.6.2023-31.12.2024
	CHF	CHF
Nettofondsvermögen zu Beginn des Rechnungsjahres	220 925 398.93	0.00
Ordentliche Jahresausschüttung	-4 292 173.50	0.00
Saldo aus dem Anteilverkehr	12 734 024.99	202 844 785.01
Gesamterfolg	40 614 661.02	18 080 613.92
Nettofondsvermögen am Ende der Berichtsperiode	269 981 911.44	220 925 398.93

Entwicklung der Anteile im Umlauf

	1.1.2025-31.12.2025	30.6.2023-31.12.2024
	Anzahl	Anzahl
Klasse I Dis¹		
Bestand Anfang Rechnungsjahr	19 543.0000	0.0000
Ausgegebene Anteile	124 409.8990	19 698.0000
Zurückgenommene Anteile	-18 573.0000	-155.0000
Bestand Ende Berichtsperiode	125 379.8990	19 543.0000
Differenz zwischen den ausgegebenen und zurückgenommenen Anteilen	105 836.8990	19 543.0000
Klasse M Dis²		
Bestand Anfang Rechnungsjahr	2 059 180.0000	0.0000
Ausgegebene Anteile	0.0000	2 059 180.0000
Zurückgenommene Anteile	0.0000	0.0000
Bestand Ende Berichtsperiode	2 059 180.0000	2 059 180.0000
Differenz zwischen den ausgegebenen und zurückgenommenen Anteilen	0.0000	2 059 180.0000
Klasse R Dis³		
Bestand Anfang Rechnungsjahr	100.0000	0.0000
Ausgegebene Anteile	1 543.0000	100.0000
Zurückgenommene Anteile	0.0000	0.0000
Bestand Ende Berichtsperiode	1 643.0000	100.0000
Differenz zwischen den ausgegebenen und zurückgenommenen Anteilen	1 543.0000	100.0000

Ausschüttung für 2024/2025

Klasse I Dis¹

(Ex-Datum 13.4.2026)

Aufgelaufener Ertrag pro Anteil	CHF	1.5920
Brutto	CHF	1.5500
Abzüglich eidg. Verrechnungssteuer	CHF	-0.5425
Netto pro Anteil (zahlbar ab 15.4.2026)	CHF	1.0075

Klasse M Dis²

(Ex-Datum 13.4.2026)

Aufgelaufener Ertrag pro Anteil	CHF	1.9157
Brutto	CHF	1.9000
Abzüglich eidg. Verrechnungssteuer	CHF	-0.6650
Netto pro Anteil (zahlbar ab 15.4.2026)	CHF	1.2350

Klasse R Dis³

(Ex-Datum 13.4.2026)

Aufgelaufener Ertrag pro Anteil	CHF	1.0343
Brutto	CHF	1.0000
Abzüglich eidg. Verrechnungssteuer	CHF	-0.3500
Netto pro Anteil (zahlbar ab 15.4.2026)	CHF	0.6500

¹ ehemals: I-A2

² ehemals: I-A1

³ ehemals: R-A3

Inventar des Fondsvermögens

Titel		31.12.2024 Anzahl/ Nominal	Käufe ¹	Verkäufe ²	31.12.2025 Anzahl/ Nominal	Verkehrswert ³ in CHF	in % ³	Davon ausgeliehen Anzahl/Nominal
Effekten, die an einer Börse gehandelt werden								
Inhaberaktien								
Luxemburg								
COSMO PHARMA N.V. EURO.26 (REGD)*	CHF	34 269	53 920	20 127	68 062	7 160 122	2.65	
Total Luxemburg						7 160 122	2.65	
Schweiz								
CIE FINANCIER TRAD CHF2.5(BR)*	CHF		9 557		9 557	2 742 859	1.02	
GALENICA AG CHF0.1*	CHF	71 520	44 185	14 746	100 959	9 863 694	3.65	
LANDIS & GYR GROUP CHF10 (REGD)*	CHF	16 572	258	16 830				
NEWRON PHARMA SPA EURO.20 (BR)*	CHF		157 623	12 609	145 014	3 458 584	1.28	
ROCHE HLDGS AG CHF1(BR)*	CHF	41 568	13 102	14 807	39 863	13 362 078	4.95	
Total Schweiz						29 427 215	10.90	
Total Inhaberaktien						36 587 337	13.55	
Partizipationsscheine								
Schweiz								
LINDT & SPRUENGLI PTG CERT CHF10*	CHF	791	1 240		2 031	23 539 290	8.72	
SCHINDLER-HLDG AG PTG CERT CHF0.10(POST-SUBD)*	CHF	64 856	243	51 810	13 289	3 976 069	1.47	
Total Schweiz						27 515 359	10.19	
Total Partizipationsscheine						27 515 359	10.19	
Namensaktien								
Schweiz								
ACCELLERON INDUSTR CHF1*	CHF	47 114	131 847	178 961				
ADECCO GROUP AG CHF0.1 (REGD)*	CHF		403 742		403 742	9 334 515	3.46	387 160
ALSO HOLDING AG CHF1.00 (REGD)*	CHF	13 862	649	14 511				
ARYZIA AG CHF0.02 (REGD)*	CHF	4 180 695		4 180 695				
ARYZIA AG CHF0.80*	CHF		96 519	96 519				
AVOLTA AG CHF5 (REGD)*	CHF	238 777		238 777				
BASILEA PHARMACEUT CHF1(REGD)*	CHF	62 452	29 165	46 286	45 331	2 479 606	0.92	
BELIMO HOLDING AG CHF0.05*	CHF	10 807	157	10 964				
BKW AG CHF2.5*	CHF		55 152	3 344	51 808	8 724 467	3.23	
BOSSARD HLDGS AG CHF5*	CHF	6 343	170	6 513				
BQE CANT VAUDOISE CHF1*	CHF	37 635		37 635				
BUCHER INDUSTRIES CHF0.20 (REGD)*	CHF		20 261		20 261	7 466 179	2.76	2 240
BURCKHARDT COMPRES CHF2.5*	CHF		9 468	9 468				
BURKHALTER HOLDING CHF0.04 (REG) POST CONS*	CHF		32 064	6 559	25 505	3 575 801	1.32	
CEMBRA MONEY BANK CHF1.00 (REGD)*	CHF	89 885	1 121	91 006				
CHAM SWISS PROPERT CHF0.03*	CHF		74 578	74 578				
CICOR TECHNOLOGIES CHF10(REGD)*	CHF		38 691	7 194	31 497	4 000 119	1.48	2 120
CLARIANT CHF1.34 (REGD)*	CHF		1 044 506		1 044 506	7 478 663	2.77	
DKSH HOLDING LTD CHF0.1*	CHF	81 293	154 282	108 434	127 141	7 297 893	2.70	
DORMAKABA HOLDING CHF0.10 'B'(REGD)*	CHF	7 679	297	7 976				
DORMAKABA HOLDING CHF0.01*	CHF		54 015	34	53 981	3 476 376	1.29	
EFG INTERNATIONAL CHF0.50 (REGD)*	CHF		519 263	120 227	399 036	7 605 626	2.82	61 649
EMMI AG CHF10 (REGD)*	CHF	4 821	4 061	8 882				
EMS-CHEMIE HLDG AG CHF0.01(REGD)(POST RECON)*	CHF		10 904	10 904				
FORBO HLDGS AG CHF0.10(REGD)*	CHF	4 957	9	4 966				
GALDERMA GROUP AG CHF0.01*	CHF		147 509	720	146 789	23 794 497	8.81	
HELVETIA BALOISE CHF0.02 (REGD) POST SUBD*	CHF	61 140	12 751	61 140	12 751	2 667 509	0.99	
HIAG IMMOBILIEN HL CHF1*	CHF		21 794	21 794				
HUBER & SUHNER AG CHF0.25*	CHF		12 054	12 054				
IMPLENIA AG CHF1.02 (REGD)*	CHF		95 871	35 897	59 974	4 588 011	1.70	
INFICON HOLDING AG CHF5(REGD)*	CHF	1 553	48	1 601				
INFICON HOLDING AG CHF0.5 (REGD)*	CHF		16 010	16 010				
JULIUS BAER GRUPPE CHF0.02 (REGD)*	CHF	19 400	104 320	56	123 664	7 716 634	2.86	
JUNGFRAUBAHN HLDG CHF1.50 (REGD)*	CHF		12 181	12 181				
KARDEX HOLDING AG CHF0.45 (REGD)*	CHF	14 513	219	14 732				
LEM HLDGS AG CHF0.50(REGD)(POST SUBD)*	CHF	2 282	132	2 414				
LUZERNER KANTONALBANK AG RG*	CHF		35 608		35 608	3 300 862	1.22	
MEDACTA GROUP SA CHF0.10*	CHF	15 493	3 207	2 798	15 902	2 487 073	0.92	
MOBILEZONE HOLDING CHF0.01(REG)*	CHF	149 679	155 819	167 967	137 531	1 826 412	0.68	
MOBIMO HLDG AG CHF23.40 (REGD)*	CHF	18 291	11 363	6 490	23 164	8 478 024	3.14	1 207
PSP SWISS PROPERTY CHF0.10 (REGD)*	CHF	76 989		76 989				
R&S GROUP HOLDING AG CHF0.1*	CHF	182 583	139 583	322 166				
SANDOZ GROUP AG CHF0.05*	CHF	333 050	309 040	222 258	419 832	24 283 083	8.99	
SANTHERA PHARMA CHF0.1 (POST CONS)*	CHF		38 030	38 030				
SCHWEITER TECH SHS*	CHF	6 051		6 051				
SFS GROUP AG CHF0.1*	CHF	42 950	5 171	11 452	36 669	3 982 253	1.47	
SGS SA CHF0.04 (REGD)*	CHF	26 716	163 595	2 753	187 558	17 041 520	6.31	
SIEGFRIED HLDG AG CHF7.2 (REGD)*	CHF	7 935	121	8 056				
SIEGFRIED HLDG AG CHF 0.72 (REGD)*	CHF		80 560	80 560				
SIG GROUP AG CHF0.01*	CHF	557 812	1 487	559 299				
SMG SWISS MARKETPL CHF0.003 (REGD)*	CHF		13 903	13 903				
SOFTWAREONE HLD AG CHF0.01*	CHF		708 191	79 156	629 035	5 692 767	2.11	
SONOVA HOLDING AG CHF0.05 (REGD)*	CHF		34 263	34 263				
STRAUMANN HLDG CHF0.01 (REGD) (POST SPLIT)*	CHF	80 894	2 379	83 273				
SULZER AG CHF0.01*	CHF	54 594	4 215	58 809				
SUNRISE COMMUNICATIONS AG-A*	CHF	47 000		47 000				
SWISSQUOTE GP HLDG CHF0.20 (REGD)*	CHF	24 321	2 515	5 683	21 153	10 301 511	3.81	
TECAN GROUP AG CHF0.10(REGD)*	CHF	4 345	84	4 429				

Titel		31.12.2024 Anzahl/ Nominal	Käufe ¹	Verkäufe ²	31.12.2025 Anzahl/ Nominal	Verkehrswert ³ in CHF	in % ³	Davon ausgeliehen Anzahl/Nominal
TEMENOS AG CHF5 (REGD)*	CHF	52 880	77 005	10 267	119 618	9 521 593	3.53	6 196
VAUDOISE ASSURANCE CHF25(REGD)(POST SUBD)*	CHF		2 698	2 698				
VONTOBEL HLDGS AG CHF1 (REGD)*	CHF		54 188		54 188	3 484 288	1.29	
VZ HOLDING AG CHF0.05 (REGD)*	CHF	33 983	32 772	13 506	53 249	7 955 401	2.95	
ZEHNDER GROUP CHF0.05 (REGD) 'A'*	CHF		21 765		21 765	1 780 377	0.66	
ZUG ESTATES HLDGS CHF25.00 'B'*	CHF		732		732	1 632 360	0.60	
Total Schweiz						201 973 419	74.79	
Total Namensaktien						201 973 419	74.79	
Total Effekten, die an einer Börse gehandelt werden						266 076 115	98.52	
Total Wertschriften (davon ausgeliehen)						266 076 115 11 988 255	98.52 4.44)	
Bankguthaben auf Sicht						3 591 280	1.33	
Sonstige Vermögenswerte						395 141	0.15	
Gesamtfondsvermögen						270 062 536	100.00	
Andere Verbindlichkeiten						-80 625		
Nettofondsvermögen						269 981 911		

Bewertungskategorie	Verkehrswert per 31.12.2025	in % des Gesamt- fondsvermögens ³
Anlagen bewertet zu den Kursen, die am Hauptmarkt bezahlt werden	266 076 115	98.52
Anlagen bewertet aufgrund von am Markt beobachtbaren Parametern	-	-
Anlagen bewertet mit geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten	-	-
Total	266 076 115	98.52

¹ «Käufe» umfassen die Transaktionen: Gratistitel / Käufe / Konversionen / Namensänderungen / «Splits» / Stock-/Wahldividenden / Titelaufteilungen / Überträge / Umbuchungen infolge Redenominierung in Euro / Umtausch zwischen Gesellschaften / Zuteilung aus Bezugs-/Optionsrechten / Zuteilung von Bezugsrechten ab Basistiteln / Sacheinlagen

² «Verkäufe» umfassen die Transaktionen: Auslosungen / Ausbuchung infolge Verfall / Ausübung von Bezugs-/Optionsrechten / «Reverse splits» / Rückzahlungen / Überträge / Umbuchungen infolge Redenominierung in Euro / Umtausch zwischen Gesellschaften / Verkäufe / Sachauslagen

³ Allfällige Abweichungen in den Totalisierungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen

* bewertet zu den Kursen, die am Hauptmarkt bezahlt werden (Art. 88 Abs. 1 KAG)

Ergänzende Angaben

Derivative Finanzinstrumente

Risikomessverfahren Commitment-Ansatz I:
Art. 34 KKV-FINMA

Per Bilanzstichtag waren keine Kontrakte in derivativen Finanzinstrumenten offen.

TER für die letzten 12 Monate:

Klasse I Dis ¹	0.50%
Klasse M Dis ²	0.21%
Klasse R Dis ³	0.90%

¹ ehemals: I-A2
² ehemals: I-A1
³ ehemals: R-A3

Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

Vergütung an die Fondsleitung

Verwaltungskommission

- Effektiv erhobene Verwaltungskommission:
 - Klasse I Dis¹: 0.493625% p.a.;
 - Klasse M Dis²: 0.033625% p.a.;⁴
 - Klasse R Dis³: 0.893625% p.a.;
- Maximale Verwaltungskommission gemäss Fondsvertrag:
 - Klasse I Dis¹: 1.00% p.a.;
 - Klasse R Dis³: 2.00% p.a.;
- Maximale Administrationskostenpauschale:
 - Klasse M Dis²: 0.10% p.a.;
- Effektiv erhobene Depotbankkommission:
 - für alle Klassen 0.006375% p.a.;
- Maximale Depotbankkommission gemäss Fondsvertrag: 0.10% p.a.;

¹ ehemals: I-A2
² ehemals: I-A1
³ ehemals: R-A3
⁴ bis 31.10.2025: 0.243625%

Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») und geldwerte Vorteile («soft commissions»)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») geschlossen. Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten «soft commissions» geschlossen.

Total Expense Ratio (TER)

Diese Kennziffer wurde gemäss der «Richtlinie zur Berechnung und Offenlegung der Total Expense Ratio (TER) von kollektiven Kapitalanlagen» der Asset Management Association Switzerland (AMAS) in der aktuell gültigen Fassung berechnet und drückt die Gesamtheit derjenigen Kommissionen und Kosten, die laufend dem Fondsvermögen belastet werden (Betriebsaufwand), retrospektiv in einem %-Satz des Fondsvermögens aus.

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Falls an einem Bewertungstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des Anlagefonds zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Nettoinventarwert des Anlagefonds erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden die Nebenkosten einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegung zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Anlagefonds führt. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegung einen Rückgang der Anzahl der Anteile des Anlagefonds bewirkt. Die Berücksichtigung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 17 Ziff. 7 gestattet sowie beim Wechsel zwischen Anteilsklassen innerhalb des Anlagefonds. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss Satz 1 dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert.

Die Fondsleitung kann, anstelle der oben erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Anpassung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z.B. Höhe des Betrages, allgemeine Marktsituation usw.) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Anpassung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen.

Grundsätze der Bewertung und der Nettoinventarwertberechnung

Grundsätze der Bewertung

1. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Anteilsklassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze intrapoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Derivative Finanzinstrumente, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Derivative Finanzinstrumente, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden (OTC - Derivate), sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
7. Falls an einem Bewertungstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des Anlagefonds zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Nettoinventarwert des Anlagefonds erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Nettoinventarwerts. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (Geld/Brief-Spannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.) sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts, wenn die Nettobewegung zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Anlagefonds führt. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwerts, wenn die Nettobewegung einen Rückgang der Anzahl der Anteile des Anlagefonds bewirkt. Die Berücksichtigung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 17 gestattet sowie beim Wechsel zwischen Anteilsklassen innerhalb des Anlagefonds. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss Satz 1 dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert. Die Fondsleitung berücksichtigt grundsätzlich die durchschnittlichen Nebenkosten. Bei der Anpassung des Nettoinventarwertes kann sie jedoch auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z.B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation, spezifische Marktsituation für die betreffende Anlageklasse) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Anpassung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen. In den in § 17 Ziff. 4 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 2% des Nettoinventarwerts überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.
8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Anlagefonds für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse

bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:

- a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
- c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
- d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

Grundsätze der Nettoinventarwertberechnung

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Anteilsklasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Der Nettoinventarwert wird auf 1/100 der Rechnungseinheit gerundet.

Effektenleihe

Die Gesellschaft darf ebenfalls Teile ihres Wertpapierbestandes an Dritte ausleihen. Im Allgemeinen dürfen Ausleihungen nur über anerkannte Clearinghäuser, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Finanzinstitute, welche in dieser Aktivität spezialisiert sind, innerhalb deren festgesetzten Rahmenbedingungen erfolgen. Collateral erhält man in Verbindung mit ausgeliehenen Wertpapieren. Collateral setzt sich aus hochwertigen Wertpapieren zusammen, welche zumindest dem Betrag des Marktwertes der ausgeliehenen Wertpapiere entsprechen.

Effektenleihe und Sicherheiten

Berichtszeitraum: 1. Januar 2025 - 31. Dezember 2025	Swiss Life Funds (CH) Swiss Small & Mid Cap Equities
Kontrahentenrisiko aus der Effektenleihe per 31. Dezember 2025	
UBS AG	
- Marktwert der verliehenen Effekten	11 988 254.74 CHF
- Sicherheiten	12 687 627.10 CHF
Aufschlüsselung der Sicherheiten (Gewichtung in %) per 31. Dezember 2025	
nach Art der Vermögenswerte:	
- Anleihen	100.00%
- Aktien	-
- Geldmarktanlagen	-
Effektenleihe	
Erträge aus der Effektenleihe	4 109.39 CHF
Operative Kosten der Effektenleihe	1 232.82 CHF
Fondserträge aus der Effektenleihe	2 876.57 CHF

Der Marktwert der verliehenen Effekten sowie die Werte der erhaltenen Sicherheiten für ausgeliehene Wertschriften in der Tabelle Effektenleihe und Sicherheiten beziehen sich auf die Daten der Depotbank per Monatsultimo.

Die Ausgleichszahlungen und die Kommissionserträge aus Effektenleihe in den Erfolgsrechnungen sowie die im Inventar ausgewiesenen, ausgeliehenen Werte stammen hingegen aus der Wertschriftenbuchhaltung. Die Wertschriftenbuchhaltung verbucht die ausgeliehenen Wertschriften an T+1 gegenüber der Depotbank.

Sonstige Informationen

Bericht des Portfoliomanagers (ungeprüft)

Der Schweizer Small- und Mid-Cap-Markt zeigte im Jahr 2025 eine sehr gute Performance. Besonders Finanztitel, Gesundheitswerte und Immobilienfirmen trugen positiv zur Performance bei, während Technologie- und Kommunikationsunternehmen eher schlecht und Titel im Bereich Materialien sogar negativ abschnitten. Politische Zollunsicherheiten aus Amerika führten im Frühjahr zu einem kurzfristigen Einbruch des Marktes, der sich aber schnell erholte. Der Fonds lag zeitweise um 5 % über dem Schweizer Small- und Mid-Cap-Markt, der Abstand schmolz gegen Jahresende jedoch etwas. Insgesamt erwirtschaftete der Fonds eine signifikante Mehrrendite von mehr als 1.5% gegenüber dem Schweizer Small- und Mid-Cap-Markt.